

Gemeinde Heroldsbach

Niederschrift über die öffentliche Sitzung

5. Gemeinderatssitzung

Sitzungsort: Hirtenbachhalle Heroldsbach (Schloßstraße 28, 91336 Heroldsbach)

am: 16.06.2021

Beginn: 19:02 Uhr

Ende: 20:06 Uhr

Zahl der Mitglieder: 21 Mitglieder, davon anwesend 18

Anwesend:

Erster Bürgermeister

Herr Benedikt Graf von Bentzel

Zweiter Bürgermeister

Herr Jürgen Schleicher

Dritte Bürgermeisterin

Frau Inge Piroth

Mitglieder des Gemeinderates

Frau Julia Brütting

Herr Edgar Büttner

Herr Stephan Büttner

Herr Eugen Gößwein

Herr Hannfried Graf von Bentzel

Herr Tobias Gügel

Frau Pia Heidl

Herr Dipl.-Ing. (FH) Michael Hümmer

Herr Martin Langmar

Frau Anne Mauser

Herr Peter Münch

Herr Thorsten Neubauer

Herr Klaus Ponner

Herr Georg Schmitt

Frau Dr. Annedore Strnad

Verwaltung

Herr Bauamtsleiter Michael Engelhardt

Frau Protokollführerin Selina Mönius

Herr Hauptamtsleiter Sebastian Kramer

Entschuldigt:

Mitglieder des Gemeinderates

Frau Jasmin Frank

Frau Astrid Häfner

Frau Elfie Sesser

Der erste Bürgermeister Benedikt Graf von Bentzel erklärte die Sitzung um 19:02 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und der Gemeinderat nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist.

Er begrüßte alle Gemeinderatsmitglieder sowie die Presse recht herzlich.

Öffentlicher Teil

1.	Bürgeranfragen
-----------	-----------------------

Es lagen weder schriftliche noch mündliche Bürgeranfragen vor.

2.	Genehmigung der Niederschrift vom 05.05.2021
-----------	---

Abstimmung: 16 : 0

Die Gemeinderäte Eugen Gößwein sowie Hannfried Graf von Bentzel waren zur letzten Sitzung nicht anwesend und stimmten daher nicht mit ab.

GR Stephan Büttner bittet bei TOP 5 zu ergänzen, dass die SpVgg/DJK Heroldsbach/Thurn bei Bedarf und nach Möglichkeit auch andere örtliche Vereine das Sportheim nutzen lassen soll.

3.	Informationen des ersten Bürgermeisters
-----------	--

Der erste Bürgermeister informierte das Gremium über folgende Themen:

- Für den Ausbau digitaler Onlinedienste ist der Zuwendungsbescheid in Höhe von 17.531,10 € eingegangen. Die Erweiterung des Bürgerserviceportals wurde bereits beauftragt – erste neue Dienste wie z. B. die zentrale Online-Anmeldung für einen Kindergartenplatz werden bald zur Verfügung stehen.
- Im Wohn- und Dienstleistungszentrum sind inzwischen alle 28 Wohnungen belegt. Die Arztpraxis Dr. Fiermann, die Tagespflegeeinrichtung der Diakonie Bamberg-Forchheim und der Friseursalon Fuchs haben bereits an dem neuen Standort geöffnet. Die Liebig-Apotheke wird am 01.07.2021 eröffnen. Die gemeindliche Elektroladesäule direkt vor dem Haupteingang ist betriebsbereit und steht jedermann zur Verfügung.
- Ab kommenden Montag, dem 21.06.2021, öffnet das Rathaus wieder seine Türen für den allgemeinen Parteiverkehr soweit und solange die Pandemiesituation es ermöglicht und erlaubt. Für eine Kontaktdatennachverfolgung wird die Luca-App eingesetzt. Ebenfalls ist auch eine Erfassung per Papierform vor Ort möglich.
- Ab 21.06.2021 wird die Firma Omexon mit den Arbeiten zur Verlegung der neuen erdverkabelten 20-kV-Leitung zwischen den Trafostationen „Siedlerstraße“ und „Frankenstraße“ in Oesdorf beginnen. Die Arbeiten erfordern eine halbseitige Sperrung. Der Verkehr wird mit einer Ampelanlage geregelt. Im Anschluss, ca. ab September, sollen die restlichen Arbeiten für die Dorferneuerung Oesdorf BA III (Rückbau Gehweg) stattfinden. Die Arbeiten werden ca. 8-10 Wochen andauern.
- Am 22.07.2021, 18 Uhr, wird eine gemeinsame Gemeinderatssitzung mit dem Gemeinderat aus Hausen zur Vorstellung der Ergebnisse aus dem interkommunalen integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) in Hausen stattfinden.
- Die für die Grund- und Mittelschule sowie das Rathaus beauftragten und geförderten Glasfaseranschlüsse wurden weitgehend hergestellt. Es finden nun noch restliche Verkabelungsarbeiten statt.

- Die für den Bolzplatz Poppendorf angefragte Sitzgarnitur wurde bestellt; die Lieferung soll ca. Mitte September erfolgen. Der gewünschte Mülleimer wird in dieser Woche aufgestellt.
- Ab Herbst 2021 läuft der Förderzeitraum für das Energieeffizienznetzwerk im Landkreis Forchheim aus. Im Anschluss soll ein gemeinsames Kommunales Klimaschutznetzwerk im Landkreis stattfinden. Die Gemeinde Heroldsbach hat die Interessensbekundung zur Teilnahme an der Netzwerkphase abgegeben und möchte auch zukünftig daran teilnehmen. Auch das neue Kommunale Klimaschutznetzwerk wird gemäß der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie“ mit 70 % gefördert. Das Netzwerk soll wieder in Zusammenarbeit mit dem Institut für Energietechnik IfE GmbH durchgeführt werden.
- Im Rahmen des Energieeffizienznetzwerks bzw. zukünftig Kommunales Klimanetzwerk möchte die Gemeinde eine generelle Machbarkeitsstudie für mögliche Nahwärmeverbundlösungen im Gemeindegebiet prüfen. Hierfür wird in den nächsten Wochen als erster Schritt ein Fragebogen zur Erhebung der grundlegenden Daten (Gebäudedaten, Energiedaten, Anschlussinteresse etc.) versendet. Die Gemeinderäte werden gebeten, entsprechend positive „Werbung“ für diese Aktion zu machen und auf die Wichtigkeit der Teilnahme hinzuweisen, da eine hohe Rücklaufquote wichtig ist.

4.	Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse gem. § 22 GeschO
-----------	--

In der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 05.05.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst, für welche die Gründe der Geheimhaltung inzwischen weggefallen sind und demnach gemäß § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung (GeschO) der Öffentlichkeit bekanntgemacht werden:

Für alle in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gilt, dass persönlich Beteiligte jeweils zum entsprechenden Tagesordnungspunkt nicht anwesend waren und demnach nicht mit abstimmten.

Vergabe: Erneuerung der Heizzentrale und Umstellung auf Holzpellets am Kindergarten St. Josef, Heroldsbach

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Erneuerung der Heizzentrale auf Holzpellets an den wirtschaftlichsten Bieter, die Fa. Drescher Haustechnik KG, Friedhofstraße 7, 96135 Stegaurach zu einer Auftragssumme von 135.344,35 €/brutto.

Abstimmung: 18 : 0

Vergabe: Teilumgestaltung Friedhof Heroldsbach

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Teilumgestaltung des Friedhofes Heroldsbach an den wirtschaftlichsten Bieter die Fa. GalaBau Lindenberger aus Heroldsbach zur Angebotssumme von 85.743,67 €/brutto.

Abstimmung: 18 : 0

Vergabe: Sanierung Kanalanschlussleitungen im Zuge des Ausbaus Kreisstraße FO 13

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Erneuerung der Kanalhausanschlüsse im Zuge des Ausbaues der Kreisstraße FO 13 an den wirtschaftlichsten Bieter, die Fa. GSS Bau, Ebermannstadt für 165.083,37 €/brutto.

Abstimmung: 18 : 0

5.	Antrag auf „Einführung neuer Vergaberichtlinien für gemeindeeigene Bauplätze“ (Ifd. Antrags Nr. 02/2021, JB-Fraktion)
-----------	--

Die JB-Fraktion hat am 19.05.2021 einen Antrag auf „Einführung neuer Vergaberichtlinien für gemeindeeigene Bauplätze“ gestellt. Konkret wird beantragt:

„Der Gemeinderat Heroldsbach beschließt ein sozial-adäquates und inhaltlich noch zu erarbeitendes Baulandvergabemodell einzuführen und dieses zukünftig bei der Vergabe gemeindeeigener Bauplätze anzuwenden. Der eingereichte Entwurf soll als Diskussionsgrundlage herangezogen werden.“

Dem Antrag wurde die laufende Antragsnummer 02/2021 zugeordnet. Der gestellte Antrag liegt den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Antrag auf „Einführung aktueller Vergaberichtlinien für gemeindeeigene Bauplätze“ (Ifd. Antrags-Nr. 02/2021) der JB-Fraktion.

Abstimmung: 18 : 0

6.	Einbeziehungssatzung "Baumfeld" in Poppendorf
-----------	--

6.1.	Beteiligung der Öffentlichkeit; Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen des Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
-------------	---

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Heroldsbach nimmt dies zur Kenntnis.

6.2.	Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange; Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen des Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
-------------	---

A. Folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gaben keine Stellungnahme ab:

- Regierung von Oberfranken
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Abt. Forstwirtschaft
- PLEdoc
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Heroldsbacher Gruppe
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Hirtenbachgruppe
- Gemeinde Hallerndorf

Folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden äußerten keine Einwendungen:

- Regionaler Planungsverband Oberfranken-West, Stellungnahme vom 01.04.2021
- Bayerischer Bauernverband, Stellungnahme vom 20.04.2021
- Kreisbrandrat Oliver Flake, Stellungnahme vom 23.04.2021
- Bayernwerk Netz GmbH, Stellungnahme vom 12.04.2021
- TenneT TSO GmbH, Stellungnahme vom 01.04.2021
- Gemeinde Adelsdorf, Stellungnahme vom 25.03.2021
- Gemeinde Hausen, Stellungnahme vom 22.04.2021
- Gemeinde Hemhofen, Stellungnahme vom 20.04.2021

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heroldsbach nimmt dies zur Kenntnis.

B. Folgende Fachstellen haben Bedenken oder Anregungen vorgebracht:

1. Zur Stellungnahme des Landratsamtes Forchheim vom 30.04.2021:

FB 41, Bauamt

Der untere Messpunkt der Höhe des Kniestocks in § 9 (örtliche Bauvorschriften) kann nicht die OK Rohdecke DG sein. Entweder OK Rohdecke EG oder OK Rohfußboden DG.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat Heroldsbach zur Kenntnis genommen.
Die Formulierung wird korrigiert und als OK Rohdecke EG bezeichnet.

Abstimmung: 18 : 0

FB 42, Naturschutz

keine Einwände

Die Untere Naturschutzbehörde steht zu einem Abstimmungsgespräch in Hinblick auf die Punkte (Kompensation, Artenschutz und Grünordnung) zur Verfügung.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat Heroldsbach zur Kenntnis genommen. Kompensation und Eingrünung wird für die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Ergebnisse dazu werden in der Satzung eingearbeitet. Artenschutzrechtlich erfolgt zurzeit eine Beurteilung des Plangebietes als Habitat für geschützte Arten durch eine biologische Fachkraft. Die entsprechenden Ergebnisse werden, falls notwendig, in die Satzung und Begründung bzw. als Anlage mit aufgenommen.

Abstimmung: 18 : 0

FB 44, Umweltschutz:

Bodenschutz:

Die das Planungsgebiet umfassenden Flurstücke sind im Altlastenkataster des Landkreises Forchheim nicht aufgeführt. Sollten der Gemeinde jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt Erkenntnisse vorliegen, die auf einen Altlastverdacht schließen lassen, ist die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Forchheim zu informieren.

Hinweise für den Bauleitplan:

Ein entsprechender Hinweis ist im Satzungstext enthalten.

Darstellung und Bewertung der Immissionssituation

Im Umgriff des Planungsgebietes befinden sich überwiegend Wohnhäuser, so dass die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als allgemeines Wohngebiet sinnvoll und zutreffend ist.

Südlich, jenseits der Straße „Am Baumfeld“ lässt die Luftbildanalyse eine landwirtschaftliche oder gewerbliche Nutzung vermuten. Der Sachverhalt ist zu klären und immissionsschutzrechtlich zu bewerten. Sollte eine landwirtschaftliche Tierhaltung vorhanden sein, ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu einer Stellungnahme aufzufordern.

Beschluss:

Zu Bodenschutz:

Die Stellungnahme hinsichtlich des Bodenschutzes wird vom Gemeinderat Heroldsbach zur Kenntnis genommen.

Zu Immissionssituation

Südlich des geplanten Wohngebietes befindet sich die rückwärtige Ausfahrt eines landwirtschaftlichen Betriebes. Laut dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) wird auf den landwirtschaftlichen Betrieb keine immissionsrelevante Tierhaltung mehr betrieben. Aufgrund der Nähe zu landwirtschaftlichen Betrieben und landwirtschaftlichen Flächen muss mit Emissionen (Geruchs-, Lärm-, und Staub) durch deren Bewirtschaftung gerechnet werden. Diese Beeinträchtigungen können auch nachts, am Wochenende und an Feiertagen auftreten. Dieser entsprechende Hinweis ist in der Satzung enthalten. In der Begründung wird nochmal auf die relevanten landwirtschaftlichen Betriebe eingegangen.

Abstimmung: 18 : 0

FB 37 Müllabfuhr

Die Müllbehälter sind an durchgängig befahrbaren Straßen (bzw. mit Wendeanlage gemäß RAST 3-achsige Müllfahrzeuge) bereitzustellen. Separat ausgewiesene Stellplätze sind hier nachzuweisen.

Die Müllbehälter sind hier an der südlich bzw. östlich gelegenen Gemeindestraße bereitzustellen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat Heroldsbach zur Kenntnis genommen.

Die Müllbehälter werden am Abfuhrtag am Fahrbahnrand der südlich bzw. östlich gelegenen und bereits bestehenden Gemeindestraßen bereitgestellt.

Abstimmung: 18 : 0

Allgemein:

Außerdem regen wir an die Bezeichnung der Satzung zu ändern, da in der Nähe bereits ein Bebauungsplan mit dem Namen „Lachgarten“ besteht. Dies könnte zu Verwechslungen führen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat Heroldsbach zur Kenntnis genommen.

Damit es zu keiner Verwechslung mit dem Bebauungsplan „Lachgarten“ kommt, wird die Bezeichnung der Satzung in Einbeziehungssatzung „Am Baumfeld“ geändert.

Abstimmung: 18 : 0

2. Zur Stellungnahme der Regierung von Oberfranken vom 04.05.2021

Vor dem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (vgl. § 1a BauGB) ist die Notwendigkeit der zusätzlichen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für bauliche Nutzungen zu begründen. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden (vgl. § BauGB 1a Abs. 2 S. 4). Flächenneuausweisungen sind bedarfsgerecht zu bemessen.

Heroldsbach wurde bereits in das Städtebauförderungsprogramm "Innen statt Außen" aufgenommen, hat sich zur vorrangigen Innentwicklung bekannt und ein Innenentwicklungskonzept erstellt und beschlossen, in welchem Untersuchungen zu Flächenpotentialen getätigt und eine Innenentwicklungsstrategie erarbeitet wurde.

Erforderliche Neuausweisung von Flächen sollte demnach mit den Inhalten des Konzeptes in Einklang stehen.

Bedarfsnachweis und Begründung für die Notwendigkeit der Versiegelung landwirtschaftlicher Flächen sind den eingereichten Unterlagen nicht zu entnehmen.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass eine nicht bedarfsgerechte Flächenausweisung einen Ausschlussgrund für das Förderprogramm "Innen statt außen" darstellen kann.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat Heroldsbach zur Kenntnis genommen.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Innenentwicklungskonzept größtenteils als Gebiet der Innenentwicklung bzw. Ortsabrundung angesehen. Die Empfehlung im Innenentwicklungskonzept sieht hier die Aufstellung einer verbindlichen Bauleitplanung vor, was durch den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan erreicht wird. Die etwas größere Fläche (ca. 800 m²) wird als sinnvolle Ortsabrundung angesehen. Die Ergebnisse des Innenentwicklungskonzeptes werden in die Begründung mit aufgenommen.

Abstimmung: 18 : 0

3. Zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Kronach vom 31.03.2021

1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Wasserschutzgebiete oder Quellschutzgebiete sind nicht berührt. Mit dem Anschluss des Gebietes an die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Heroldsbach besteht Einverständnis. Der zusätzliche Wasserbedarf durch das Vorhaben wird als unerheblich eingeschätzt.

Angaben zu Grundwasserständen liegen dem Wasserwirtschaftsamt nicht vor. Der Schutz vor hohen Grundwasserständen oder drückendem Wasser obliegt dem Unternehmer/Bauherrn.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat Heroldsbach zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 18 : 0

2. Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz

Mit der Abwasserentsorgung im Mischsystem besteht Einverständnis.

Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung sind folgende Regelwerke zu beachten:

- DWA-A 102 Teil 2 für die stoffliche Emissionsbetrachtung (Nachweis der Mindestanforderungen)
Eine zusätzliche stoffliche Immissionsbetrachtung über die Emissionsbetrachtung nach DWA-A 102 Teil 2 hinaus ist zunächst nur bei Einleitungen von Niederschlagswasser in leistungsschwache Oberflächengewässer angezeigt (für die Definition „leistungsschwache Oberflächengewässer“ sowie eine geeignete Vorgehensweise s. LfU-Merkblatt 4.4/22, Kap.5)
- DWA-Merkblatt M 153 (für die hydraulische Emissions- und Immissionsbetrachtung)
- DWA A 138 (Versickerung von Niederschlagswasser).

Ein wasserrechtliches Verfahren ist gegebenenfalls durchzuführen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat Heroldsbach zur Kenntnis genommen.
Die aufgeführten Regelwerke zur Niederschlagswasserbeseitigung werden als Hinweis in die Begründung mit aufgenommen.

Abstimmung: 18 : 0

3. Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutz, Gewässerentwicklung

Das Bebauungsplangebiet liegt außerhalb von festgesetzten oder faktischen Überschwemmungsgebieten. Wassersensible Bereiche sind ebenfalls nicht berührt.

Nicht geprüft wurde die Gefährdung des Gebietes hinsichtlich oberflächlich abfließenden Niederschlagswassers.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat Heroldsbach zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 18 : 0

4. Altlasten, Bodenschutz

4.1 Altlasten

Es wird empfohlen, eine Anfrage bezüglich eventueller Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung beim Landratsamt Forchheim vorzunehmen, sofern noch nicht geschehen.

Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91 in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird hingewiesen

Sollten bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (Verdacht auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigungen) schließen lassen, ist das Landratsamt umgehend zu informieren. Weiterhin wäre bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt.

4.2 Bodenschutz

Bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben mit Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau), DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) entsprechend zu berücksichtigen.

Im Übrigen wird im Umgang mit Bodenmaterial auf die einschlägigen Gesetze und Merkblätter verwiesen:

http://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/bodenmaterial/index.htm

Häufige Fragen in Zusammenhang mit Bodenaushub beantwortet folgender Link:

http://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/faq_bodenaushub/index.htm

Beschluss:

Altlasten:

Das Landratsamt Forchheim, Sachgebiet Umweltschutz, wurde und wird an der Planung beteiligt. Altlastenverdachtsflächen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Ein entsprechender Hinweis auf erforderliche Maßnahmen bei Altlastenverdacht ist im Satzungstext unter § 10 nachrichtliche Übernahmen enthalten.

Bodenschutz:

Die Hinweise zum Umgang und zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben mit Erd- und Tiefbauarbeiten werden im Bebauungsplan und in der Begründung sinngemäß mit aufgenommen.

Abstimmung: 18 : 0

4. Zur Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Abt. Landwirtschaft, vom 16.04.2021

das AELF Bamberg hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Einbeziehungssatzung. Es wird aber darauf hingewiesen, dass sich südlich des geplanten Wohngebietes die rückwärtige Ausfahrt des landwirtschaftlichen Betriebes Mauser (Am Lachgarten 1a) befindet. Dieser Betrieb hat zwar erst kürzlich eine neue Mehrzweckhalle im Außenbereich (Flur-Nr. 723) errichtet, wird aber mit seinen Traktoren und Maschinen, den südlich angrenzenden Weg (Flur-Nr. 745) nutzen müssen. Dies sollte weiterhin uneingeschränkt möglich bleiben. Auf den landwirtschaftlichen Betrieb, der allerdings keine immissionsrelevante Tierhaltung mehr betreibt, sollte hingewiesen werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat Heroldsbach zur Kenntnis genommen. Die Straße „Am Baumfeld“ (Fl.-Nr. 745) wird baulich nicht verändert und bleibt deshalb weiterhin uneingeschränkt nutzbar. In der Begründung wird nochmal auf die relevanten landwirtschaftlichen Betriebe eingegangen.

Abstimmung: 18 : 0

5. Zur Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 30.04.2021

In der 2. Anlage können Sie den Status des beplanten Gebietes gem. FIS-Natur Bayern sehen. Demnach gehört die Fläche 743 zu dem Projektgebiet Bayern Netz Natur.

Beschluss:

Die Stellungnahme zu dem in der Anlage zur Stellungnahme mitgelieferten Plan wird vom Gemeinderat Heroldsbach zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 18 : 0

Stellungnahme:

Der Bund Naturschutz (BN) bedankt sich für die Einbeziehung in das Anhörungsverfahren zum oben genannten Vorgang. Der Bund Naturschutz hat satzungsgemäß die Aufgabe der Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen vor weiterer Zerstörung. Aus diesem Grund setzt sich der Verband auch für den Schutz der Heimat mit ihrer kulturellen Vielfalt und den Erhalt der natürlichen, artenreichen Landschaft ein.

Von Seiten des BN, Kreisgruppe Forchheim, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Die Festsetzung zur Oberflächenwasserbehandlung wird begrüßt. Im Sinne des Wassersparens (und auch nach den aktuellsten Worten unseres Umweltministers Glauber) ist es sehr wichtig, in Wohn- und anderen Baugebieten Zisternen einzubauen und das so gesammelte Oberflächenwasser als Brauchwasser und zur Gartenbewässerung zu verwenden.
2. Der Einbau von Photovoltaikanlagen auf dem Dach muss zwingend festgesetzt werden. Das ist ebenso eines der Zukunfts-Ziele unserer bayerischen Staatsregierung – Stichwort: bayerischer Klimapakt.
3. Der Einbau von Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen muss in den Festsetzungen ausgeschlossen werden – Stichwort: bayerischer Klimapakt.
4. Die Begründung zum Verfahren ist äußerst rudimentär. Es fehlen Aussagen zu dem evtl. erforderlichen Ausgleich im Sinne des §1a BauGB als auch zum Artenschutz nach § 44 BNatSchG. Zumindest eine belastbare Relevanzprüfung im Sinne des Artenschutzes sollte vorgelegt werden. Hier sollten auch die Gehölze des Spielplatzes einbezogen werden.

5. Zur Grünordnung wird zusätzlich angeregt, die Anlage von sog. „Steingärten“ zu untersagen. Im Sinne der Artenvielfalt besonders auch in neuen Baugebieten sind die Freiflächen, also auch die Gärten privater Bauherren, ein wertvoller Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Artenvielfalt. In Kürze soll es für die Bayerischen Kommunen Fördermittel zur Erhöhung der Artenvielfalt geben, ein Ergebnis des Volksbegehrens Artenvielfalt (sog. Starter Kits).

Weiterhin wird gebeten, den Faulbaum – Frangula alnus – mit in die Liste der zu pflanzenden Gehölze aufzunehmen. Er ist eine essentielle Futterpflanze z.B. der Raupen des Zitronenfalters – Gonepteryx rhamni.

6. Die Orte der ggfls anzubringenden Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse sind fachmännisch auszuwählen. Die Kästen sind während 5 Jahren nach einem wissenschaftlich akzeptieren System zu warten (Funktions- und Besatzkontrolle, Reinigung) und ggf. auszutauschen. Diese Pflege ist vertraglich mit einem Fachbüro festzuschreiben.

Gerne hätten wir nach der Abwägung eine Mitteilung über den Gemeinderatsbeschluss zu den Anregungen des Bund Naturschutz.

Beschluss:

Zu 1) Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat Heroldsbach hinsichtlich der Oberflächenwasserbehandlung zur Kenntnis genommen.

Zu 2) und zu 3) Der Gemeinderat der Gemeinde Heroldsbach nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Eine verbindliche Festsetzung im Bebauungsplan hinsichtlich der Verwendung von Photovoltaikanlagen und dem Ausschluss des Einbaus von Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen, ist aufgrund der unklaren Rechtsgüterabwägung kaum verpflichtend vorschreibbar. Im Bebauungsplan bleibt es bei einer Empfehlung zur Nutzung der Sonnenenergie und eine Empfehlung für dem Einsatz von Heizungsanlagen ohne fossilen Brennstoff wird mit aufgenommen.

Zu 4) Artenschutzrechtlich erfolgt zurzeit eine Beurteilung des Plangebietes als Habitat für geschützte Arten durch eine biologische Fachkraft. Die entsprechenden Ergebnisse werden falls notwendig in die Satzung und. Begründung bzw. als Anlage mit aufgenommen. Die Kompensation und Eingrünung wird für die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB konkretisiert und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Ergebnisse dazu werden in der Satzung eingearbeitet.

Zu 5) Im § 3 dieser Satzung ist die geforderte Festsetzung schon implementiert. Dieser Paragraph untersagt lose Material- und Steinschüttungen und fordert, nicht bebaute Grundstücksflächen als Grünflächen anzulegen. Somit ist die Anlage von sog. „Steingärten“ sind nicht zulässig.

Der Faulbaum – Frangula alnus wird in die Gehölzliste mit aufgenommen.

Zu 6) Zurzeit läuft von einem Fachbüro eine Beurteilung des Plangebietes als Habitat für Vögel. Der Bericht wird Teil des Bebauungsplanes. Entsprechend erforderliche Vermeidungsmaßnahmen oder artenschutzrechtliche Maßnahmen werden in dem Bebauungsplan bzw. der Begründung mitaufgenommen.

Abstimmung: 18 : 0

6. Zur Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 26.03.2021

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben:

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.

Mit Bezug auf das DigiNetzG bitten wir Sie, mögliche Zuzahlungen oder Übernahmen für Tiefbauarbeiten, vorhandene Leerrohrsysteme oder Koordinierungsmöglichkeiten mit weiteren Spartenträgern, für das geplante Neubaugebiet, zu prüfen und uns diesbezüglich hierüber frühzeitig zu informieren.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat Heroldsbach zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat beschließt die fachliche Festsetzung bezüglich geeigneter und ausreichender Trassen zur Unterbringung der Telekommunikationslinien im Satzungstext nicht mit aufzunehmen, da keine öffentliche Straße bzw. Gehwege innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden sind.

Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ wird beachtet.

Rechtzeitig vor dem Bau für das geplante Neubaugebiet erfolgt eine frühzeitige Beteiligung hinsichtlich der Versorgung der Baugrundstücke mit Telekommunikationseinrichtungen.

Abstimmung: 18 : 0

6.3.	Billigungs- und Auslegungsbeschluss
-------------	--

Der Gemeinderat von Heroldsbach nimmt Kenntnis von den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger, die im Rahmen der Verfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB

und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen sind. Zu den eingegangenen Anregungen wurden entsprechende Abwägungsbeschlüsse gefasst.

Beschluss:

Der Gemeinderat von Heroldsbach billigt den Entwurf der Einbeziehungssatzung „Am Baumfeld in Poppendorf“ in der Fassung vom 16.06.2021 und beschließt, den o. g. Bauleitplanentwurf mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Fachbehörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmung: 18 : 0

7.	Ökokonto - Auswahl geeigneter Flächen
-----------	--

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.10.2020 die Erstellung eines Ökokontos beschlossen. Im ersten Schritt sollte eine Übersicht der geeigneten Flächen erstellt und dem Gemeinderat zur Beratung und zum Beschluss vorgelegt werden.

Die Verwaltung hat einen Übersichtsplan mit den in Frage kommenden gemeindlichen Grundstücken erstellt. Für die ausgewählten Grundstücke sollte die mögliche Aufwertung geprüft werden.

Liste der Grundstücke:

Flurnummer, Gemarkung	Lage	Grundstücksgröße
565, Heroldsbach	In der Hub	18.717 m ²
526/2, Heroldsbach	Ameisenbühl	1.100 m ²
529, Heroldsbach	In der Hub	18.160 m ²
405/2, Heroldsbach	Bahnlinie	11.895 m ² (teilweise)
812, Oesdorf	Bahnlinie	7.611 m ²
1003, Oesdorf	In der Reut	10.864 m ²
214, Oesdorf	Helmutsberg (Rechtlerwald)	135.662 m ²
214/2, Oesdorf	Helmutsberg	6.140 m ²
214/3, Oesdorf	Helmutsberg	15.433 m ²
209, Oesdorf	Am Helmutsberg	6.510 m ²
205, Oesdorf	Helmutsberg	5.720 m ²
214/5, Oesdorf	Helmutsberg	16.210 m ²
267, Oesdorf	Säutholenfeld	8.975 m ²
264, Oesdorf	Eichengasse	2.342 m ²
489, Oesdorf	Tiefengrabenfeld	1.536 m ²
558, Oesdorf	Klingenlohe	6.520 m ² (teilweise bereits Ausgleichsfläche)
557, Oesdorf	Klingenlohe	4.700 m ² (teilweise bereits Ausgleichsfläche)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die oben aufgelisteten gemeindlichen Grundstücke hinsichtlich der möglichen und sinnvollen ökologischen Aufwertung zu überprüfen. Hierfür sollen Angebote eingeholt werden.

Abstimmung: 17 : 1

8.	Erlass einer neuen Kostenerstattungssatzung im Feuerwehrwesen
-----------	--

Die Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren wurde am 13.09.2002 erlassen und zuletzt am 16.02.2004 geändert. Sie ist damit nicht mehr zeitgemäß und sollte angepasst werden.

Nachdem im September 2020 ein neues Satzungsmuster vom Bayerischen Gemeindetag den bayerischen Gemeinden zur Verfügung steht, wurde auch die Kostenerstattungssatzung im Bereich Feuerwehrwesen der Gemeinde Heroldsbach angepasst und die Gebührensätze neu ermittelt.

Die Satzung sowie die neuen Gebührensätze wurden anhand einer neuen Vorlage des Bayerischen Gemeindetages erstellt. Die Gebührensätze für die Arbeitsstundenkosten wurden inflationsbedingt angepasst. Die Materialkosten werden künftig nach dem tatsächlichen Kostenanfall verrechnet. Die Personalkosten wurden nach Kostensätzen des Bayerischen Gemeindetages als Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzung bayerischer Gemeinden festgesetzt und an die örtlichen Verhältnisse angepasst. Die Satzung sowie die neuen Gebührensätze wurden mit den Feuerwehrkommandanten abgestimmt.

Die zum Beschluss stehende neue Satzung über den Kostenersatz im Feuerwehrwesen, welche zum 01.07.2021 in Kraft treten soll, steht als Anlage im Ratsinformationssystem zur Verfügung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Erlass der Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren, welche als Anlage im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurde.

Abstimmung: 18 : 0

9.	Erlass einer neuen Reinigungs- und Sicherungsverordnung
-----------	--

Der Bayerische Landtag hat am 02.12.2020 im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung u. a. auch eine Änderung des Art. 51 Abs. 4 und 5 Satz 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) beschlossen.

Eine Gesetzesänderung war notwendig geworden, weil der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in einem Beschluss vom 17.02.2020 überraschend entschieden hatte, dass Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG keine Übertragung der Winterdienstpflichten an solchen öffentlichen Straßen ermögliche, die nur einem Fußgängerverkehr oder einem Fußgänger- und Radverkehr dienen, also nicht Teil einer Ortsstraße sind. Die Gesetzesänderung ermöglicht es den Gemeinden, den Winterdienst für sonstige öffentliche Straßen, insbesondere beschränkt-öffentliche Wege (also Fußgängerzonen, selbständige Gehwege und selbständige Geh- und Radwege) auf die Anlieger zu übertragen.

Der Bayerische Gemeindetag empfiehlt, wegen der geänderten und damit neuen Rechtslage, bestehende Reinigungs- und Sicherungsverordnungen neu zu erlassen. Er weist darauf hin, dass das Muster des Bayerischen Gemeindetages weiterhin als Vorlage verwendet werden kann, da die Übertragung der Sicherung der selbständigen Gehwege bzw. Geh- und Radwege darin bereits enthalten ist. Es ist lediglich die letzte Gesetzesänderung des BayStrWG aufzunehmen und insoweit als Rechtsgrundlage zu zitieren (sog. Zitiergebot).

Ein Neuerlass der Reinigungs- und Sicherungsverordnung der Gemeinde Heroldsbach ist demnach lediglich aus rechtlichen Gründen notwendig; eine inhaltliche Anpassung gegenüber der zurzeit geltenden Fassung ist nicht erforderlich.

Die zu Beschluss stehende neue Reinigungs- und Sicherungsverordnung, welche zum 01.07.2021 in Kraft treten soll, steht als Anlage im Ratsinformationssystem zur Verfügung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Erlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung), welche als Anlage im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurde.

Abstimmung: 18 : 0

10.	Wünsche und Anfragen
------------	-----------------------------

GRin Anne Mauser fragte nach, ob es möglich wäre, die gläsernen Buswartehäuschen an der Grund- und Mittelschule und am Kinderhaus St. Michael, für die wartenden Schul- und Kindergartenkinder zu beschatten.

Benedikt Graf von Bentzel antwortete, dass er temporäre Möglichkeiten prüfen werde.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, wurde die öffentliche Sitzung um 20:06 Uhr durch ersten Bürgermeister Benedikt Graf von Bentzel beendet.

Benedikt Graf von Bentzel
Erster Bürgermeister

Selina Mönius
Protokoll